

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.774.361

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8432/J-NR/2021

Wien, am 23. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Wolfgang Gerstl, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. November 2021 unter der Nr. **8432/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Beschwerde der Rechtsschutzbeauftragten vom 14. Oktober 2021“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen zum Berichtsstand 23. November 2021 wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *1. Wann und in welcher Form werden Sie den Nationalrat über diese Vorgänge im Detail informieren?*
- *2. Werden Sie die Beschwerde der Rechtsschutzbeauftragten dem Nationalrat zur Kenntnis bringen?*

Abgesehen von den üblichen parlamentarischen Kontroll- und Informationsrechten ist eine gesonderte Befassung des Nationalrats nicht vorgesehen.

**Zur Frage 3:**

- *Wie oft hat in der Vergangenheit der Rechtsschutzbeauftragte eine - wie in der angeführten Medienberichterstattung erwähnten - Beschwerde erhoben?*

- a) *Welche Umstände haben zu derartigen Beschwerden geführt?*
- b) *Wie wurde in diesen Beschwerden entschieden?*

Einer seitens des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Verfügung gestellten Auswertung der Verfahrensautomation Justiz, Stand 16. November 2021, zufolge wurde in den Jahren 2018 sowie 2021 jeweils eine Beschwerde von dem bzw. der Rechtsschutzbeauftragten eingebracht.

Bei der im Jahr 2021 erhobenen Beschwerde handelt es sich um jene, die in der schriftlichen Anfrage angesprochen ist. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien ist derzeit noch ausständig.

Die im Jahr 2018 eingebrachte Beschwerde des Herrn Rechtsschutzbeauftragten richtete sich gegen die Bewilligung der Anordnung der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung durch akustische Überwachung von Personen in einem seitens der Staatsanwaltschaft Wien geführten Verfahren. Dem Bericht der genannten Behörde zufolge habe der Herr Rechtsschutzbeauftragte zusammengefasst moniert, dass die bekämpfte Anordnung keine Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen hinsichtlich der Betroffenheit Österreichs enthalte, sie sich als unvollständig erweise und hinsichtlich des Tatverdachts und der Verhältnismäßigkeit keine Abwägung stattgefunden habe, die angesichts des angeordneten „Lauschangriffs“ aber notwendig gewesen wäre.

Mit Beschluss des OLG Wien vom 21. Dezember 2018, AZ 22 Bs 256/18k sei der Beschwerde nicht Folge gegeben worden.

Aufgrund des Umstandes, dass die zitierte Auswertung lediglich die beiden genannten Beschwerden ergab, wurde ho. von der Erteilung eines bundesweiten Berichtsauftrages Abstand genommen. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtete – aus Anlass der Vorlage des Berichts der Staatsanwaltschaft Wien vom 23. November 2021 – dass eine Abfrage in der anonymisierten Entscheidungssammlung der für die Oberstaatsanwaltschaft Wien zugänglichen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien für den Zeitraum von 2013 bis 2021 insgesamt 40 Treffer zur Wortfolge „Beschwerde des Rechts[s]chutzbeauftragten“ ergeben habe. Eine Abfrage des intern abrufbaren Datenbestands habe für die angeführte Wortfolge und den Zeitraum 2010 bis 2021 insgesamt 66 Treffer ergeben.

Ich ersuche um Verständnis, dass eine weitergehende Beantwortung dieser Frage mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die nachgeordneten Dienststellen verbunden wäre, weil eine Auswertung der Beschwerden dahingehend, welche Umstände diesen

jeweils zu Grunde lagen und welche Entscheidung durch das Rechtsmittelgericht jeweils getroffen wurde, händisch erfolgen müsste.

**Zur Frage 4:**

- *Ist es tatsächlich richtig, dass aufgrund des Umstandes, dass der gesamte Ibiza-Komplex einen einzigen Ermittlungsakt bildet, dazu führt, dass immer derselbe Richter oder dieselbe Richterin über Zwangsmaßnahmen (wie z.B. Hausdurchsuchungen) bzw. derselbe Rechtsmittelsenat am Oberlandesgericht Wien über dagegen gerichtete Beschwerden entscheidet?*

Vorauszuschicken ist, dass es nicht den Tatsachen entspricht, dass der „gesamte Ibiza-Komplex einen einzigen Ermittlungsakt bildet“. Vielmehr werden bzw. wurden zahlreiche mit der gegenständlichen Causa in Zusammenhang stehende Sachverhalte in getrennten Ermittlungsverfahren bearbeitet.

Sofern mit dem gesamten „Ibiza-Komplex“ das zu AZ 17 St 5/19d der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption geführte Verfahren gemeint ist, wird darauf verwiesen, dass sich die Zuständigkeit des jeweiligen Entscheidungsorgans des Landesgerichts für Strafsachen Wien und des Rechtsmittelsenats des OLG Wien (sowie seiner personellen Zusammensetzung) aus den Geschäftsverteilungen dieser Gerichte ergibt. Diese werden von den – aus Richter:innen bestehenden – Personalsenaten beschlossen. Eine Einflussnahmemöglichkeit der Staatsanwaltschaft ist diesbezüglich nicht vorhanden.

Den Ausführungen der fallführenden Staatsanwaltschaft zufolge haben bisher insgesamt vier Richter:innen des Landesgerichts für Strafsachen Wien über Anträge der genannten Behörde entschieden.

**Zur Frage 5:**

- *Ist es tatsächlich richtig, dass aufgrund des Umstandes, dass der Ibiza-Komplex einen einzigen Ermittlungsakt bildet, dazu führt, dass alle Beschuldigten und deren Strafverteidiger Einsicht in den gesamten Akt haben?*
  - a) *Wie viele Beschuldigte und wie viel Strafverteidiger haben Einsicht in diesen Akt?*

Die Bestimmung des § 51 Abs 1 StPO, die das Recht des Beschuldigten auf Akteneinsicht normiert, sieht – abgesehen von den in § 51 Abs 2 StPO genannten Fällen – keine grundsätzlichen Einschränkungen der Akteneinsicht vor.

Einer Bekanntgabe der Anzahl der Beschuldigten sowie der in diesem Verfahren als Verteidiger auftretenden Personen stehen nach Auskunft der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption ermittlungstaktische Gründe entgegen.

**Zu den Fragen 6 und 7:**

- *6. Was sind die Gründe, warum die einzelnen Ermittlungsstränge im Ibiza-Komplex nicht in getrennten Akten geführt werden, um die unter 4. und 5. dargestellten Problemlagen hintanzuhalten?*
- *7. Bei Vorliegen welcher Umstände ist es rechtlich angezeigt, getrennte Ermittlungsakten zu führen?*
  - a) *Was sind die Gründe, warum die einzelnen Ermittlungen nicht in getrennten Akten geführt werden?*

Den Ausführungen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zufolge werden im hier interessierenden Verfahren mehrere Angezeigte/Beschuldigte und mehrere Fakten gemeinsam aufgrund sogenannter subjektiver und/oder objektiver Konnexität sowie aufgrund engen sachlichen Zusammenhangs gemeinsam geführt. Die rechtliche Grundlage dafür findet sich in § 26 Abs 1 StPO und § 8 Abs 1 DV-StAG.

Die Voraussetzungen der Trennung von Verfahren trotz bestehenden Zusammenhangs im Sinne des § 26 Abs 1 StPO sind in § 27 StPO geregelt. Für Verfahren der genannten Behörde gelten zudem die Sonderregelungen des § 20a Abs 4 und des § 26 Abs 3 StPO. Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption fand in Bezug auf die im in Rede stehenden Verfahren gemeinsam behandelten Fakten bisher keinen Grund für eine Trennung.

**Zur Frage 8:**

- *Ist in Österreich die Frage des Zufallsfundes ausreichend genau geregelt, um eine Verletzung des auch in Österreich anerkannten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ausschließen zu können?*

Ich ersuche um Verständnis, dass von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden muss, da das Verfassen von Rechtsgutachten nicht Teil der Interpellation ist.

**Zur Frage 9:**

- *Wird nach Ihrer persönlichen Meinung insbesondere in der österreichischen Rechtsordnung ausreichend auf den Grundsatz, dass personenbezogene Daten nur für einen bestimmten Zweck verarbeitet werden dürfen, Bedacht genommen?*

Nach dem Grundsatz der Zweckbindung müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO, Art. 4 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2016/680 [DSRL PJ]). Für den Strafverfolgungsbereich ist der Grundsatz der Zweckbindung in § 37 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes (DSG) verankert.

Der Grundsatz der Zweckbindung schließt eine Verarbeitung für einen anderen Zweck als jenen, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht aus. Vielmehr sieht die DSRL PJ selbst vor, dass eine solche Verarbeitung für andere Zwecke – sowohl Strafverfolgungs- als auch andere Zwecke – unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist (Art. 4 Abs. 2 und 3, Art. 9 DSRL PJ; § 40 DSG). Insbesondere ist eine Verarbeitung zu anderen Strafverfolgungszwecken als zu jenem, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, auf Basis einer gesetzlichen Grundlage und unter der Voraussetzung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zulässig (vgl. Art. 40 Abs. 2 DSRL PJ, § 40 Abs. 1 DSG).

Soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, die im Anwendungsbereich der DSGVO erhoben wurden, ist deren (Weiter-)verarbeitung auf Basis einer gesetzlichen Grundlage und unter der Voraussetzung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zur Erfüllung einer von einer zuständigen (Strafverfolgungs-)Behörde wahrgenommenen Aufgabe zu Strafverfolgungszwecken zulässig (Art. 8 DSRL PJ, § 38 DSG).

**Zur Frage 10:**

- *Wie ist die österreichische Rechtslage betreffend Zufallsfunde im Vergleich zur Rechtslage in Deutschland zu bewerten?*

Ich ersuche um Verständnis, dass von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden muss, weil die hier anzustellenden rechtsvergleichenden Überlegungen nicht vom Interpellationsrecht umfasst sind.

**Zur Frage 11:**

- *Werden Sie die Kritikpunkte ernst nehmen und das persönliche Gespräch mit der Rechtsschutzbeauftragten suchen und werden Sie den Nationalrat über dieses Gespräch informieren?*

Ein Gespräch mit der Rechtsschutzbeauftragten wird auf deren Wunsch erst für Jänner in Aussicht genommen. Abgesehen von den üblichen parlamentarischen Kontroll- und Informationsrechten ist eine gesondere Information des Nationalrats nicht vorgesehen.

**Zur Frage 12:**

- *Welche konkreten Schritte werden Sie einleiten, um der geschilderten Fehlentwicklung entgegenzuwirken?*

Es wird auf die Beantwortung der übrigen Fragen verwiesen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine behauptete „Fehlentwicklung“ nicht erkennbar.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

